

Statut

der

**Compagnie der Ligatschen  
Papierfabriken.**

A. 303

24240

Der Druck wird gestattet. Riga, den 30. Juli 1858.

Censor C. Alexandrow.

Compagnie der Rigaschen  
Papierfabriken.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24576

Auf dem Originale steht geschrieben:

**„Der Herr und Kaiser hat dieses Statut Allerhöchst durchzusehen und zu bestätigen geruht zu Archan-gelsk, den 19. Juni 1858.“**

Unterzeichnet: Dirigirender der Angelegenheiten des Minister-Comité's,  
Staats-Secretair **Ssukowkin.**

## **S t a t u t**

der

### **Compagnie der Ligatschen Papierfabriken.**

**Zweck der Gründung der Compagnie, Capital und Vertheilung der Actien.**

#### **§ 1.**

**Zur Unterhaltung der dem Livländischen Edelmann Karl Georg von Grothus gehörenden und im Rigaschen Kreise, unter dem Namen der Ligatschen belegenen zwei Papierfabriken, und zur Erweiterung der Wirksamkeit derselben wird eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Benennung: „Compagnie der Ligatschen Fabriken.“**

### § 2.

Die bezeichneten zwei Fabriken mit den dazu gehörigen Gebäuden, Maschinen, Materialien, Speichern, Werkstätten, Schneide- und Mahl-Mühlen, Wasserleitungen, Gärten, Gemüseplätzen, Feldern, Wiesen und Wäldern, im Werthe von **Zweimalhunderttausend** Silber-Rubel werden Eigenthum der Compagnie, und werden zur Erweiterung der Wirksamkeit dieser Fabriken noch **Funfzigtausend** Rubel bestimmt. Auf solche Weise wird das Capital ursprünglich auf **Zweihundert und funfzigtausend** Rubel festgesetzt.

### § 3.

Diesem Capitale entsprechend werden **Eintausend zweihundert und funfzig** Actien, eine jede im Werthe von **Zweihundert** Rubeln ausgegeben. In der Folge können, mit allgemeiner Zustimmung der Actionaire, behufs weiterer Ausdehnung der Wirksamkeit der Fabriken noch **Zweihundert und funfzig** Actien in demselben Werthe ausgegeben werden.

### § 4.

Die Compagnie verpflichtet sich, alljährlich einen Handelschein für die erste Gilde auszunehmen.

### § 5.

Der Stifter eröffnet die Actienzeichnung und wird hiebei der ganze, für eine Actie bestimmte Preis eingezahlt, d. h. **Zweihundert** Rubel, über deren Empfang der Stifter vorläufig quittirt, bis diese Quittung nach § 15. durch die Actien selbst ersetzt wird.

### § 6.

Die Anmeldungen zu Actien und das für selbige einflussende Geld werden in Schnurbücher eingetragen, die von dem Stifter gemäss dem Art. 1865 des Swods der Civilgesetze, Band X., Fortsetzung XVIII., eingerichtet und geführt werden müssen.

### § 7.

Das für Actien eingehende Geld wird von dem Stifter

bis zur Bildung einer Verwaltung in eine der Credit-Anstalten eingezahlt.

### § 8.

Für das der Compagnie nach § 2. zum Eigenthum abgetretene Vermögen kann der Stifter von den zur ersten Emittirung bestimmten **Eintausend zweihundert und funfzig** Actien bis auf die Summe von **Funfzigtausend** Rubeln Actien nehmen, die demnächst noch übrige Summe für jenes Vermögen wird ihm in baarem Gelde ausgezahlt.

### § 9.

Nach Vertheilung der ersten **Eintausend zweihundert und funfzig** Actien ladet der Stifter die Actionaire, behufs der Bildung einer Verwaltung der Compagnie, zu einer General-Versammlung ein.

### Verwaltung der Compagnie, Rechte und Pflichten derselben.

### § 10.

Die Verwaltung der Compagnie befindet sich in Riga und besteht aus **dreien** Directoren, von denen einer, in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, die nächste Aufsicht über die Fabriken führt und verpflichtet ist, in Ligat oder dessen Nähe zu leben. Die Verwaltung hat ein Siegel mit einem passenden Emblem und mit der Aufschrift des Namens der Compagnie.

### § 11.

Die Directoren werden auf **fünf** Jahre von der General-Versammlung der Actionaire gemäss § 33. aus denjenigen Personen gewählt, die auf ihren Namen wenigstens **funfzig** Actien besitzen, welche Letztere während der ganzen Zeit, in welcher diese Personen Directoren sind, Niemandem übertragen werden dürfen. Auf derselben Grundlage kann auch der Stifter in die Zahl der Directoren gewählt werden.

### § 12.

Nach Verlauf von fünf Jahren seit der ersten Wahl der

Directoren wird einer von ihnen mit allgemeiner Zustimmung oder nachdem sie unter einander geloost, entlassen und in Stelle des ausgeschiedenen ein neuer Director gewählt. In solcher Weise wird so lange verfahren, bis der Letzte der zuerst erwählten Directoren ausscheidet; in der Folge aber wird alljährlich jeder Director entlassen, der fünf Jahre als solcher fungirt hat.

Anmerkung. Die austretenden Directoren können mit ihrer Zustimmung aufs Neue zu diesem Amte erwählt werden.

### § 13.

Bei jedem Wechsel der Directoren erhält die Creditanstalt, in welcher die Summen der Compagnie asservirt werden, eine Benachrichtigung mit der Unterschrift der bisherigen Directoren, über die auf's Neue zu diesem Amte erwählten Personen, mit Hinzufügung auch ihrer Unterschriften. Solche Veränderungen werden von der Verwaltung gleichzeitig in den Zeitungen publicirt.

### § 14.

Sobald die Verwaltung constituirt ist, empfängt sie sofort von dem Stifter die Schnurbücher und Summen in der im Art. 1873 des Swod der Civilgesetze, Band X., Fortsetzung XVIII., vorgeschriebenen Ordnung; desgleichen die Fabriken mit allen deren Appertinentien, für welche sie nach § 8. ihm die gebührenden Summen auszahlt, mit Ausschluss derjenigen Summe, für welche er Actien genommen hat.

### § 15.

Die Verwaltung disponirt über alle Angelegenheiten und Capitalien der Compagnie nach dem Muster eines wohlorganisirten Handlungshauses; sie giebt Actien aus mit Unterschrift der Directore und des Buchhalters und Beidrückung des Siegels der Compagnie, sie sieht darauf, dass die Fabriken ordnungsmässig unterhalten und die Arbeiten in gehöriger Ordnung ausgeführt, die Materialien aber rechtzeitig angekauft werden; sie sorgt für den Absatz der Waaren und

die Beitreibung der Geldforderungen der Compagnie; leitet die Arbeiten und stellt die den Fabriken nothwendigen Leute an. Die Unterweisung dieser Leute bei Ausführung der Arbeiten ist einem besonderen Intendanten der Fabrik überlassen, welcher die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht die Fabrikmeister, so wie die Werkstätte der Arbeiter stehen; dieser Intendant muss so oft wie möglich von dem bevollmächtigten Director, welcher dem Dienstpersonale die Gagen auszuzahlen hat, controlirt werden.

### § 16.

Die Verwaltung der Compagnie hat die Vollmacht, ohne Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire Ausgaben zu machen bis zu **Vierzigtausend** Silber Rubeln; in Fällen aber, die im Interesse der Fabrication keinen Aufschub leiden, kann die Verwaltung auch mehr als die angegebene Summe verausgaben, jedoch ist sie in solchen Fällen den Actionairen gegenüber hinsichtlich der Nothwendigkeit und für die Folgen verantwortlich.

### § 17.

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nothwendigen Summen werden auf den Namen der Compagnie in eine der Creditanstalten eingezahlt.

### § 18.

Der Rückforderung von Summen der Compagnie aus der Creditanstalt wird von dieser nur dann Genüge geleistet, wenn die Forderung wenigstens von **zwei** Directoren unterschrieben ist.

### § 19.

Die Verfügungen der Verwaltung werden nach der Stimmenmehrheit der Directoren getroffen; wenn diese aber verschiedener Meinung sind, so wird der streitige Fall zur Entscheidung an die General-Versammlung der Actionaire gebracht, welcher auch über alle diejenigen Gegenstände Mit-

theilung gemacht wird, in Betreff deren es für nothwendig erkannt wird, mit allgemeiner Zustimmung zu handeln.

Anmerkung. Die Zeit der General-Versammlungen und der Gegenstand der Berathungen werden den Actionairen von der Verwaltung zeitig durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

### § 20.

Da die Directoren in der Eigenschaft von Bevollmächtigten der Compagnie handeln, so haben sie nöthigen Falls in Angelegenheiten derselben das Recht, dieselbe in Gerichts- und anderen Behörden, ohne besondere desfallsige Vollmacht zu vertreten.

### Rechenschafts-Ablegung und Vertheilung des Gewinnes.

### § 21.

Für jedes verflossene Jahr muss die Verwaltung der Compagnie nicht später als am 1. April einen detaillirten, von allen Directoren unterschriebenen und von dem Buchhalter contrasignirten Rechenschaftsbericht mit allen dazu gehörenden Büchern und Documenten, der General-Versammlung der Actionaire zur Einsicht vorstellen.

### § 22.

Für unvorhergesehene Verlüste oder Misslingen der Operationen der Compagnie unterliegen die Directoren derselben gegenüber keiner Verantwortung, mit Ausnahme jedoch gesetzwidriger Anordnungen und Ueberschreitung der Grenzen ihrer Befugnisse, für welche die Directoren auf allgemeiner Grundlage der Verantwortung unterworfen sind.

### § 23.

Wenn die General-Versammlung den Rechenschaftsbericht beprüft und richtig befunden und ihrer Entscheidung nach eine gewisse Summe für das Reserve-Capital abgetheilt hat, wird der Ueberschuss des Gewinnes zur Vertheilung an

die Actionaire als Dividende nach der Zahl der Actien, die sie besitzen, verwandt.

### § 24.

Zum Empfange der Dividende zu der von der Verwaltung bestimmten Zeit müssen die Actionaire oder deren Bevollmächtigte der Verwaltung die Original-Actien vorstellen, auf welchen auch die Auszahlung der Dividende vermerkt wird.

### § 25.

Wenn ein Actionair seine Actien zum Empfange der Dividende der Verwaltung nicht vorstellt, so bleibt die Dividende bis zum Ablauf von **zehn** Jahren in der Verwaltung ohne verzinst zu werden, nach Verlauf dieser Zeit aber wird die Dividende zum Reserve-Capital geschlagen. Hievon sind nur die Fälle ausgenommen, wenn ein mehr als zehn Jahre andauernder Process darüber entsteht, wem die Actien gehören; alsdann werden die sich angesammelt habenden Dividenden, auf Grund eines gerichtlichen Urtheils, vollständig ausgezahlt, jedoch ebenfalls ohne Procente.

## Pflichten und Rechte der Actionaire und die General-Versammlungen derselben.

### § 26.

Wenn ein Actionair seine Actien einer andern Person zu cediren wünscht, so ist er verpflichtet, die Cession auf derselben zu verschreiben und diese Actien der Verwaltung zur Abmerkung der Cession vorzustellen.

### § 27.

Wer seine Actie verloren hat, muss hierüber der Verwaltung Anzeige machen und in den Zeitungen eine Publication erlassen. Nach Ablauf eines Jahres aber vom Tage der Publication an wird ihm eine neue Actie unter der frühern Nummer ausgereicht.

### § 28.

Wenn ein Actionair die Absicht hat, zum Nutzen der Compagnie irgend einen Vorschlag oder eine Frage zu thun, so muss er sich deshalb an die Verwaltung wenden, welche, wenn sie auch ihrerseits den Gegenstand als Beachtung verdienend anerkennt, hierüber der General-Versammlung zur Entscheidung Vorstellung macht.

### § 29.

Zur allgemeinen Versammlung erscheinen die Actionaire persönlich oder schicken an ihrer statt Bevollmächtigte, indem sie über die Letzteren zeitig die Verwaltung benachrichtigen.

### § 30.

Jeder Actionair kann an der General-Versammlung zur Berathung Theil nehmen; ein Stimmrecht aber steht den Besitzern von **fünf und zwanzig** Actien für **eine** Stimme, von **hundert** Actien für **zwei** Stimmen, und von **zweihundert** und mehr Actien für **drei** Stimmen zu.

### § 31.

Wenn ein Handlungshaus Actien auf den Gesamt-Namen mehrer Compagnons der Firma hat, so repräsentirt nur ein Compagnon in der General-Versammlung das Haus.

### § 32.

Bei Actien, die von einer Person einer andern cedirt sind, erhält ihr neuer Besitzer nicht eher das Stimmrecht als nach **drei** Monaten von der Zeit an, wo die Cession von der Verwaltung vermerkt worden ist.

### § 33.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erhalten verbindliche Kraft, wenn sie von wenigstens **drei Viertheilen** der zur Versammlung erschienenen Actionaire angenommen worden sind, wobei die Stimmen nach § 30. zu berechnen sind. Die nichterschiedenen Actionaire müssen angesehen werden,

als ob sie mit der Mehrheit der Stimmen der gegenwärtig Gewesenen übereingestimmt hätten.

### **Erledigung der Streitigkeiten, Verantwortlichkeit der Compagnie und Einstellung ihrer Operationen.**

#### **§ 34.**

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen in Sachen der Compagnie und zwischen ihr und den Directoren werden entweder in der General-Versammlung der Actionaire definitiv entschieden, wenn beide streitenden Theile auf eine solche Erledigung des Streites eingehen, oder aber durch ein gesetzliches Schiedsgericht; Streitigkeiten der Compagnie und ihrer Glieder aber mit fremden Personen werden nicht anders als durch ein gesetzliches Schiedsgericht entschieden.

#### **§ 35.**

Bei Forderungen an die Compagnie haften die Actionaire, so wie auch die Directore nur mit den von ihnen eingezahlten Quoten, die bereits Eigenthum der Compagnie geworden sind, und unterliegen ausserdem weder einer persönlichen Verantwortung noch irgend einer nachträglichen Zahlung.

#### **§ 36.**

Ein Termin für die Dauer der Compagnie ist nicht festgesetzt und können ihre Operationen nicht anders eingestellt werden, als wenn die General-Versammlung der Actionaire es beschliesst, oder die Lage der Compagnie selbst solches erfordert.

#### **§ 37.**

Wenn die General-Versammlung der Actionaire ein ferneres Bestehen der Compagnie nicht vortheilhaft, oder unzweckmässig findet, so schreitet in solchem Falle die Verwaltung, nachdem sie hierüber dem Finanz-Ministerium berichtet und auch in den Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen, in allgemeiner Grundlage zur Liquidation ihrer Ange-

legenheiten nach der in Handlungshäusern allgemein üblichen Ordnung.

### § 38.

In Allem, was sonst noch die Compagnie betrifft und in diesem Statut nicht erwähnt ist, wird auf Grund der in den Artikeln 1838—1885 des Swods der Civilgesetze, Band X., Ausgabe vom Jahre 1842, und in den Fortsetzungen zu denselben enthaltenen allgemeinen Regeln über Gesellschaften verfahren.

In fidem: Abtheilungs-Chef **W. Ilimow.**

Dass vorstehende Uebersetzung mit dem russischen Original vollkommen übereinstimmend ist: solches attestire hierdurch sub fide notariati.

Riga, den 25. Juli 1858.

**Carl Stamm,**

der Kaiserlichen Stadt Riga öffentlicher Notar.

Est  
A-15463